

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 1,50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Das neue Arbeitskammer-Gesetz	97	Arbeiterbewegung. Karl Klotz. — Aus den deutschen Gewerkschaften
Gesetzgebung und Verwaltung. Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern (nebst Begründung)	101	Literarisches. Der Referentenführer
Wirtschaftliche Rundschau	109	Statistische Beilage Nr. 1. Der deutsche Arbeiter-Schug im Jahre 1906.

### Das neue Arbeitskammer-Gesetz.

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt sind und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“  
(„Kaiserliche Erlasse vom 4. Februar 1890.“)

Am 4. Februar 1908, am 18. Jahrestage der kaiserlichen Erlasse von 1890, hat der „Reichsanzeiger“ den Gesetzentwurf über „Arbeitskammern“ veröffentlicht, dessen Wortlaut nebst Begründung wir unseren Lesern in dieser Nummer des „Corresp.-Blattes“ unterbreiten. Schon der Name dieses Gesetzes ist irreführend, denn was der Entwurf ankündigt, beschränkt sich auf „Industriekammern“, ist aber von Arbeitskammern weit entfernt. Es deutet sich auch keineswegs mit dem ursprünglichen Inhalt des Entwurfs. Am 30. Juni 1904 erklärte Graf v. Posadowsky im deutschen Reichstag:

„Was die Schaffung einer Arbeitsvertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern, wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäß der § 75 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Fassung erhalten:

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzgebende Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitsvertretungen, welche in der Allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 verheißen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen.“

In dieser Erklärung stellte sich die Reichsregierung klipp und klar auf den Boden der Weiterentwicklung der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern, eine Lösung, die der Kölner Gewerkschaftskongress verworfen und demgegenüber die Schaffung selbständiger Arbeiterkammern empfahl, gleichwie die Gewerbetreibenden ihre Gewerbe-kammern, der Handel seine Handelskammern, das Handwerk seine Handwerkskammern und die Landwirte ihre Landwirtschaftskammern sowie die Anwälte und Ärzte ihre Standesvertretungen besitzen. Der Kongress verlangte, daß diese Kammern die gesamte Arbeiterchaft in Bergbau, Industrie und Gewerbe, im Handel, Verkehr und in der Landwirtschaft repräsentieren und das Wahlrecht daher allen großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen dieser Branchen erteilt werde.

Unter dem Vorwande der Parität verweigert der Regierungsentwurf der Arbeiterklasse diese selbständige Interessenvertretung, die das Unternehmertum aller Gruppen bereits mehrfach besitzt. Er verweigert ihnen die Gleichberechtigung, das Recht, als Arbeiter im Staate ihre Stimme geltend zu machen. Das allermindeste, was Gerechtigkeit und Staatsklugheit den Arbeitern zugestehen mußte, hier wird es mit Füßen getreten. Den an das Unternehmertum geschmiebedeten Arbeitervertretern der Arbeitskammern wird im Regierungsentwurf nicht einmal das Recht auf gesonderte Interessenvertretung, auf die Erstattung von Sondergutachten und Sonderberichten zugestanden, das selbst die Gesellenanhängsel der Handwerkskammern bereits besitzen. Man will die Arbeiter nicht allein hören, will nicht ihre Wünsche, ihre Forderungen kennen lernen, sondern Wünsche und Forderungen, die

jenigen Mitglieder fordert, die im Verlauf ihrer Wahlperiode die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren. Nicht einmal ein ausreichender Schutz der Erwählten der Arbeiter gegen willkürliche Entlassung und Maßregelung wird in dem Entwurf versucht. § 20 bestimmt lediglich, daß Arbeitnehmervertreter nicht wegen der Arbeitsverhältnissen aus Anlaß der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer ihres Arbeitsverhältnisses, d. h. kündigungslöslich entlassen werden dürfen. Mit Innehaltung der Kündigungsfrist dürfen sie also zu jeder Zeit gemäßregelt werden und aus anderen Gründen auch kündigungslöslich. Ueber ihre Eigenschaft als Erwählte der Arbeiter entscheidet also allein der Arbeitgeber! Was Hunderttausende von Arbeitern nicht vermöchten, einen einzigen Arbeitgebervertreter um sein Mandat zu bringen, das vermag ein einziger Arbeitgeber mit einem Federstrich, ja mit einer mündlichen Kündigung! Das ist die Parität dieses Gesetzesmachwerkes!

Als Aufgaben der Arbeitskammern bezeichnet der § 2 des Entwurfs die Pflege des wirtschaftlichen Friedens, die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auch der besonderen Interessen der letzteren. Zur Wahrnehmung besonderer Arbeiterinteressen, deren Notwendigkeit schließlich auch der Gesetzentwurf anerkennen muß, sind aber Kammern, die den Arbeitervertretern nicht einmal ein reines Arbeitervotum zugestehen, schlechterdings unfähig. Ein Kammerbeschluss kommt nur mit Stimmenmehrheit zustande, die eventuell durch die Stimme des Vorsitzenden herbeigeführt wird (§ 24). Bei Abgabe von Gutachten oder Stellung von Anträgen unterbleibt eine Beschlussfassung, wenn sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Handelt es sich also um Arbeiterfragen, so gibt entweder die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag oder ein Arbeitnehmer, der sich dem Standpunkt der Arbeitgeber anschließt, genügt, eine arbeiterfeindliche Mehrheit herbeizuführen. In beiden Fällen kann von einer Wahrnehmung von Arbeiterinteressen nicht die Rede sein.

Der gewerbliche Frieden soll durch die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gepflegt werden. Sozialpolitische Illusionäre könnten darunter vielleicht die Herbeiführung von Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften verstehen, denn was wäre dem gewerblichen Frieden wohl förderlicher, als die Sicherung geregelter Arbeitsbedingungen, mit denen die Arbeiter zufrieden sind. Aber wenn dies das Ziel des Arbeitskammergesetzes wäre, hätte es dann einer solchen Organisation, eines solchen Wahlverfahrens und der Verhinderung jeder Wahl von Gewerkschaftsbeamten bedurft? Wäre es dann nicht schon besser gewesen, die Gewerkschaften selbst mit der Wahl der Vertreter zu betrauen, wie es in Frankreich geschehen ist? In Wirklichkeit steht auch kein Wort von Tarifverträgen oder -gemeinschaften in dem ganzen Entwurf und in der Begründung. Der § 3b spricht nur von der Auslegung von Verträgen und von der für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Verkehrssitte. Auch die Begründung erwähnt neben der Errichtung von Arbeitsnachweisen, Rechtsauskunftsstellen, Arbeitslosigkeitsskassen und anderen Hilfskassen und der Er-

richtung von Arbeiterwohnungen nur die grundsätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen wie die der Lohnzahlungstage, der Akkordarbeit, der Arbeit an Sonnabenden nachmittagen, der Gewährung von Urlaub und dergleichen. Von der Regelung des Lohnes und der täglichen Arbeitszeit fehlt auch die leiseste Andeutung; dagegen hat der Vorsitzende alle Kammerbeschlüsse, die die Befugnisse der Kammer überschreiten, zu beanstanden, worauf dann die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet. Ein Recht auf Abschluss oder Förderung von Tarifverträgen ist also den Kammern nicht zugedacht, ebensowenig die Möglichkeit, ihren Beschlüssen Geltung zu verschaffen, die sie freilich sowieso nicht besitzen.

Die Gutachter Tätigkeit soll sich auch keineswegs auf alle Arbeiterfragen, die die Gesetzgebung berühren, erstrecken, sondern lediglich auf den Erlaß von Ausnahmebestimmungen von der gewerblichen Sonntagsruhe, auf behördliche oder Bundesratsverordnungen zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, auf Ausnahmebestimmungen von Jugend- und Arbeiterinnenschutz und auf die Ausdehnung des Fabrikarbeiterschutzes auf andere Werkstätten und Bauten (§ 154, 4 der Gewerbeordnung). Danach werden die Arbeitskammern als Begutachtungsorgane bei allen die Änderung der Gesetzgebung betreffenden Fragen völlig ausgeschaltet; nur für die Durchführung oder Außerkraftsetzung einzelner Gesetzesvorschriften sollen sie zuständig sein, an Rechten also weit hinter den Gewerbebergerichten zurückstehen.

Allerdings können sie Anträge und Wünsche nach dieser Richtung hin vertreten, aber da den Arbeitervertretern das Recht auf Sondermeinungsaussäuerungen verwehrt ist, so dürften solche Anträge wohl niemals zustande kommen. Die Kammern können auch Erhebungen veranstalten oder an solchen mitwirken, aber die Arbeitervertreter sind außerstande, ihre Interessen dabei in ausreichender Weise zur Geltung zu bringen und die Ausführung solcher Beschlüsse liegt nicht in ihrer Hand, sondern in der des amtlich bestellten Vorsitzenden.

Die Arbeitskammern können endlich die Funktionen von Einigungsämtern übernehmen, sofern in dem Bezirk kein Gewerbegericht vorhanden ist (eine durchaus hinfallige Voraussetzung, da kein Bezirk einer Berufsgenossenschaft ohne Gewerbegericht vorhanden ist), oder die Einigungsverhandlungen vor dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verliefen. Da die Arbeitskammer die Unternehmerverbände ebensowenig zwingen kann, sich aktiv an Einigungsverhandlungen zu beteiligen, so wird man auch dieser zweiten Instanz kaum größere Erfolge prophezeien können.

So bringt es der Regierungsentwurf glücklich fertig, einen durchaus zeitgemäßen Gedanken derart zu verunstalten, daß er für die Arbeiter zu einem Schreckbild wird. Das schönste leistet sich der Entwurf aber auf dem Gebiete der Verwaltung der Kammern. Es wäre vielleicht angefangen des ganzen Aufbaues der Kammern naheliegender gewesen, diese Verwaltung auch noch den Berufsgenossenschaften anzugliedern. Das hat man allerdings vermieden, aber was der Entwurf an dessen Stelle setzt, ist kaum um ein Haar besser. Die Verwaltung wird in Dausch und Bogen dem von der Aufsichtsbehörde bestellten Vorsitzenden übertragen; dieser bestimmt die Bureau-lokalitäten und Einrichtungen, stellt die nötigen Hilfskräfte an und

nicht der getreue Ausdruck der Meinung der Arbeiter sind!

Aber selbst die Gewerbegerichtskammern, die Graf v. Posadowsky erstrebte, standen noch turmhoch über den Gebilden der jetzigen Regierungsvorlage, denn sie konnten nur Vertretungen des gesamten Gewerbes einschließlich des Bergbaues und der im Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter sein und sie wurzelten auf dem Boden des gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts. Der neue Entwurf schließt aber den Handel, die Apotheken und sogar das Handwerk von der Vertretung aus; er beschränkt die zu schaffenden Vertretungen auf die nicht handwerkmäßige Industrie einschließlich des privaten und staatlichen Bergbaues und der Hausindustrie. Er zerreißt also die nach ihrem ganzen Fühlen und Denken, ihrer Interessenvertretung einheitliche Arbeiterschaft in Sondergruppen und täuscht ihnen Gegenätze vor, die nicht vorhanden sind. Teile und herrschel! Nachdem man die Arbeiter im Handwerk in denselben Gesellenausschüssen so gut wie mundtot gemacht hat, soll ein gleiches mit den Handlungsgehilfen und den Arbeitern des Handels- und Verkehrsgewerbes geschehen, wie denn auch die technischen Angestellten in besondere Kammern eingeschachtelt werden sollen, um auch nicht entfernt den Gedanken einer Interessensolidarität dieser Kreise mit der gewerblichen Arbeiterschaft aufkommen zu lassen.

Wird schon dadurch jede einheitliche, machtvolle Demonstration der Arbeitervertretungen vereitelt, so stempelt die von der Regierung vorgeschlagene Organisation der Industriekammern die Arbeitervertreter zu Heloten der scharfmacherischen Industriellen. Ihre sogenannten Arbeitskammern sind nichts anderes als Unterorgane der Unfallberufsgenossenschaften.

Schon der Name Berufsgenossenschaft würde genügen, den deutschen Arbeitern diese neueste Schöpfung zu verleiden. Denn mit diesem Namen verbindet sich der Begriff der Entrechtung der Arbeiter, des Ausschlusses von jeder Selbstverwaltung, der Proklamation der Geldadsherrschaft der Unternehmer. Daß die Regierung gerade diese Gebilde zur Grundlage der neuen Arbeitervertretungen erkor, charakterisiert den Kurs, den sie steuert, zur Genüge. Was in aller Welt haben Arbeitskammern in ihren Aufgaben mit den Organen der Unfallversicherung zu tun, die noch dazu alles andere als Arbeitervertretungen, ja nicht einmal paritätisch sind, sondern in ihrem ganzen Aufbau der Parität direkt ins Gesicht schlagen? Die Berufsgenossenschaften sind Zwangsorganisationen der Unternehmer zur Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfall, während Arbeitskammern Organe der wirtschaftlichen, politischen und sozialpolitischen Interessenvertretung der Arbeiter, ihrer Mitarbeit auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung und Arbeitsregelung, der Gewerbeaufsicht und Arbeitsstatistik und überdies Einigungsämter höheren Grades sein sollen. Wie konnte den Gesetzesmachern da nur der Gedanke kommen, diese beiden wildfremden Zwecke miteinander zu verbinden und die Arbeitskammern den Unfallberufsgenossenschaften anzugliedern? Nur wer die Selbstherrschaft der Unternehmer dauernd befestigen, sie als Rocher de bronze bewahren will, konnte auf diesen verrückten Einfall kommen, der allein schon für die Arbeiterklasse ausreicht ist, das Schicksal dieses Entwurfes zu besiegeln.

Die Angliederung an die Unfallberufsgenossenschaften soll nach dreierlei Hinsicht erfolgen. Nach

§ 1 soll der Bezirk einer Arbeitskammer mit dem einer gewerblichen Berufsgenossenschaft übereinstimmen. Nach § 17 soll die Berufsgenossenschaft die Kosten der Arbeitskammer tragen und nach § 1 werden die Arbeitgebervertreter der Kammer von dem Vorstand der gewerblichen Berufsgenossenschaft ihres Bezirks gewählt, während die Hälfte der Arbeitervertreter von den nach § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bestehenden Unfallverhütungsausschüssen, die andere Hälfte von den irgendwo im Kammerbezirk vielleicht fakultativ vorhandenen ständigen Arbeiterausschüssen (§ 134h der Gewerbeordnung) gewählt werden. Wie sieht danach die Parität der Arbeitgeber- und der Arbeitervertreter aus? Die Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften gehen aus direkten Wahlen der Arbeitgeber hervor, die Arbeitervertreter der Unfallverhütungsausschüsse aus indirekter Wahl. Da müssen erst die Krankenkassenmitglieder ihre Generalversammlungsvertreter und diese ihre Vorstände wählen, damit diese im Verein mit den Gemeindebehörden die Beisitzer in den unteren Verwaltungsbehörden wählen. Diese Beisitzer wählen dann den Ausschuss der Landesversicherungsanstalt, der wiederum den Wahlkörper für die Arbeitervertreter in den Unfallverhütungsausschüssen bildet. Erst die sechs indirekte Wahl entscheidet also über die Qualifikation eines Mitgliedes der Arbeitskammer, und auf das sorgfältigste wird alles ausgeübt, was nicht unmittelbar mit berufsgenossenschaftlich organisierten Betrieben zu tun hat.

Aber das ist nur die eine Hälfte der „Arbeitervertreter“. Die andere Hälfte soll aus indirekter Wahl der Arbeiterausschüsse hervorgehen. Als gesetzliche Einrichtung existieren solche Ausschüsse bisher nur im Bergbau für Betriebe mit über 100 Arbeitern, aber ohne unmittelbare und geheime Wahl. Für Fabriken ist die Einsetzung der Arbeiterausschüsse dem Gutdünken des Unternehmers überlassen, der auch die Vorstände der Betriebskassen bzw. die Anwartschaftsältesten mit den Funktionen des Ausschusses betrauen kann. Für alle diese Ausschüsse gilt als Voraussetzung ihrer Zugehörigkeit die Beschäftigung im Betriebe. Mit der Entlassung verliert der Arbeiter das Recht der Wählbarkeit. Damit ist auch die Abhängigkeit der Erwählten dieser Vertretungen vom Unternehmertum besiegelt. Vergebens fragt man sich, woher die Regierung den Mut findet, diese Vertretung als eine paritätische zu bezeichnen. Schlimmer sind die elementarsten Voraussetzungen der Parität kaum jemals verhöhnt worden als in diesem Entwurf.

Namhafte Sozialpolitiker in der überaus reichhaltigen Arbeitskammerliteratur, ein Harm, ein M. v. Schulz, haben schon vor Jahren die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß vor allem darauf Wert gelegt wird, den Arbeitskammern die auf das unbedingte Vertrauen ihrer Berufsgenossen und auf eine gründliche Kenntnis der Veruslage gestützte Mitarbeit der Gewerkschaftsangehörigen zu erhalten. Es müsse deshalb im Gesetz ausgesprochen werden, daß derjenige, der in die Dienste seiner Berufsorganisation tritt, damit keineswegs als außerhalb des Berufes stehend gilt. Selbst der reaktionäre Berufsvereinsgesetzentwurf stellte eine solche Vereinstätigkeit der Berufstätigkeit gleich. Aber dieser Entwurf war noch ein sozialpolitisches Wunder gegenüber dem Arbeitskammergesetz, das nur Arbeitnehmer des Gewerbebezuges oder der Gewerbegruppe der Kammer als Vertreter zuläßt und überdies ein fristloses Ausschneiden der-

sorgt für die laufende Verwaltung und die Erledigung der Geschäfte. Die Arbeitskammer hat lediglich eine Geschäftsordnung zu beschließen, die aber der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Im übrigen beschränkt sich ihr Einfluß auf die Wahl etwaiger Ausschüsse, auf die Feststellung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über Ueberschreitungen des letzteren, sowie Beschlussfassung über Mitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit verloren haben. Nicht einmal ein Beschwerderecht gegen die Geschäftsführung des Vorsitzenden steht der Kammer zu, und da der Vorsitzende bei etwaiger Stimmgleichheit stets den Ausschlag gibt, so ist wohl auch selten die Möglichkeit gegeben, ihn zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Vorsitzende wird auch nicht zur Einberufung der Kammeritzungen innerhalb gewisser Fristen verpflichtet; erst auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung erfolgen.

Dagegen sorgt die finanzielle Abhängigkeit der Arbeitskammer von der Berufsgenossenschaft dafür, daß der letzteren ein entscheidender Einfluß gewahrt bleibt. Nach § 18 Abs. 2 ist nämlich der Haushaltsplan dem Vorstand der zuständigen Berufsgenossenschaft, vor Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde, zur Gegenüberlegung vorzulegen, ebenfalls alle Beschlüsse der Kammer, welche weitergehende Aufwendungen, als der Haushaltsplan solche vorsieht, notwendig machen. Dadurch wird der Berufsgenossenschaft Gelegenheit gegeben, in geeigneter Weise auf die Aufsichtsbehörde einzuwirken, also durch Sperren in der Kostenfrage die Durchführung von Kammerbeschlüssen zu verhindern.

Schließlich gibt der § 9 dem Vorsitzenden eine weitere Machtfülle an die Hand, indem er bestimmt, daß derselbe Vorsitzende sämtliche am gleichen Ort bestehende Arbeitskammern leiten und die Geschäftsführung, Verwaltung gemeinsam einrichten soll. Da in der Regel der Sitz der Arbeitskammern mit dem Sitz der Berufsgenossenschaft zusammenfallen dürfte, so würden in Berlin 26 Arbeitskammern ihren Sitz haben, in Leipzig 4, in Mainz, Breslau und Stuttgart je 3, in Hannover, Dresden, München, Frankfurt a. M., Magdeburg und Hamburg je 2 und in 15 Städten je 1 Kammer. Daß eine einheitliche Leitung von 26 Kammern der allerverchiedensten Berufsgruppen förderlich auf die Tätigkeit der Kammern einwirken könnte, wird niemand behaupten wollen. Während aber den bürokratischen Vorsitzenden ein Arbeitskreis gegeben wird, der geradezu hemmend und verschleppend wirken muß, findet sich in dem Gesetzentwurf nirgends etwas von einem Zusammenwirken verschiedener Kammern selbst, auch nur solchen des gleichen Berufes. Der sozialdemokratische Gesetzentwurf, der für die jahrzehntelange Propaganda des Arbeitskammerproblems gewiß das meiste getan hat, sah die Veranstaltung von Arbeitskammertagen vor. Von solchen wirkungsvollen Demonstrationen will aber der Entwurf nichts wissen. Auch von Arbeitsämtern als Organe der Arbeitskammern und von einem Reichsarbeitsamt sucht man vergebens etwas in der Vorlage. Die bürokratische Organisation der Geschäftsführung ist im Gegenteil darauf gerichtet, die Selbstverwaltung der Kammern völlig zu unterdrücken, um diese zu einem Organ der Regierung, nicht aber der Arbeiter zu machen.

Wem kann ein solches Monstrum Bülowischer Gesetzgebungskunst etwas nützen? Den Ar-

beitern sicherlich nicht das mindeste, denn es ist eher geeignet, deren Forderungen zu unterdrücken und ihre ehrlichen Meinungen zu fälschen. Das trifft für die gesamte Arbeiterschaft zu, gleichviel ob sie gewerkschaftlich organisiert ist oder nicht und welcher gewerkschaftlichen Richtung sie angehört. Mögen die Meinungen über Arbeits- oder Arbeitskammern auch auseinandergehen, mögen Organisationsfragen die Arbeiter trennen, so erwarten doch alle Arbeiter von solchen Kammern, daß sie die Meinung der Arbeiter unmittelbar zum Ausdruck bringen sollen und auch können. Das ist bei einem solchen indirekten Wahlrecht und bei der Unterdrückung jedes Sondervotums der Arbeiter absolut unmöglich. Ferner verlangt die Arbeiterschaft aller Richtungen Kammern für die gesamten Arbeiter, nicht aber eine Zersplitterung der letzteren in Arbeiter des Handwerks, der Industrie, des Handels und Verkehrs usw., die gerade bei Kammern auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage die allergrößte Verwirrung stiften muß. Denn die Berufsgenossenschaften kennen solche trennenden Schranken nicht; sie umfassen das in Innungen organisierte Handwerk ebenso wie den Handel und Verkehr. Die Arbeiter aller Richtungen erwarten endlich von solchen Kammern eine entschiedene Einflußnahme auf die Sozialpolitik, die bei Kammern, die finanziell von den Berufsgenossenschaften abhängen, nicht zu hoffen ist.

Ebenjowenig Freude kann das Unternehmertum an diesem bürokratischen Gesetzgebungsmonstrum haben, für welches ihm völlig unbilligerweise die Kosten aufgehaßt werden. Denn Kammern wie diese sind nichts anderes, als eine zwecklose Spielerei, die für ein praktisches Zusammenwirken ungeeignet und nicht einmal dem gewerblichen Frieden dienlich sind. Und welche Scherereien verursacht schon die Organisation solcher Kammern den Berufsgenossenschaften! Ein einziges Beispiel möge genügen, dies zu illustrieren. Der weitaus größte Teil der Baugewerksmeister, für welche im Reiche 12 Berufsgenossenschaften bestehen, gehört auch der Innungsorganisation an; nach § 7 Abs. 3 der Vorlage sollen aber die Unternehmer und Arbeiter von Handwerksbetrieben von der Vertretung in den Kammern ausgeschlossen bleiben. Es dürfte kaum einen Genossenschaftsvorstand und kaum einen Unfallverhütungsausschuß im Baugewerbe geben, dem nicht Innungsmeister bzw. Arbeiter aus Handwerksbetrieben angehören. Eine legale Wahl hier zustande zu bringen, dürfte zu den Unmöglichkeiten gehören. Gleichwohl müßte die gesamte Berufsgenossenschaft also auf ihre Handwerkermitglieder, die schon die Beiträge der Handwerkskammern zu zahlen haben, die Kosten der Industriekammer aufbringen. Ueberdies wird es bei der für die Praxis undurchführbaren Abgrenzung zwischen Industrie und Handwerk an Kompetenzkonflikten mit den Handwerkskammern nicht fehlen. Und endlich muß die bürokratische Beengung und Verbormundung diese Kammern auch denjenigen Unternehmern verleiden, die praktisch arbeiten wollen, um in Frieden mit den Arbeitern die Arbeitsverhältnisse zu regeln. Die bürokratische Organisation hat dem weitaus größten Teil der Unternehmer schon die Innungen derart entwertet, daß sie daneben besondere Arbeitgeberverbände gründen mußte, um Bewegungsfreiheit und Selbstverwaltungsfreiheit zu bekommen. Gerade der verständigste Teil der Unternehmer, der paritätisch

gesinnt ist und praktische Arbeit von den Arbeitskammern erwartet, kann sich die Mitarbeit in diesen Kammern nicht mit rechter Freude hingeben.

Aber auch die industriellen Scharfmacher stehen dem Entwurf skeptisch gegenüber. Sie versprechen sich überhaupt nichts von Kammern für die Pflege des gewerblichen Friedens, weil sie die Bedingungen des Friedens jederzeit selbst diktieren wollen. Vor allem hassen sie jede Art von Arbeitervertretung und besonders die Arbeiterausschüsse in Fabrikbetrieben, zu deren Gründung der Entwurf neue Anregung gibt. Und auch ihnen muß der Gedanke, die Kosten für eine unnütze Spielerei allein tragen zu sollen, peinlich sein.

So dürfte der Arbeitskammergesetzentwurf nirgends Zustimmung finden, sondern als ein verfehltes Unternehmen begraben werden. Und das dürfte für ihn und alle Teile das beste sein! Hinweg mit einem solchen Monstrum, welches die gewaltigen sozialen Kräfte des Volkes in eine bürokratische Zwangsjacke einzuschnüren sich vermisst. Dafür Raum für die freie Meinungsäußerung der deutschen Arbeiter, wirkliche Organe der gesamten Arbeiterschaft, nach demokratischem Wahlrecht und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, deren freie Betätigung nicht durch engherzige bürokratische Geschäftsführung und Beaufsichtigung gehemmt ist, sondern dem eigenen Drange folgend an der Weiterentwicklung der sozialen Gesetzgebung mitarbeiten kann. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter verwerfen das Bülowische Zwittermachwerk; sie verlangen, daß die wirkliche Parität mit dem Unternehmertum durch Gewährung von Arbeitskammern neben den bestehenden Unternehmerkammern gewährleistet werde. Eine Parität, die nur dem einen Teil ausschließliche Vertretungen gibt und diesem dann auch noch die Suprematie in gemeinsamen Vertretungen einräumt, ist Lug und Trug für die Arbeiterschaft!

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern.

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbebezweige sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten.

Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern:

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;
2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezweige in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mit-

zuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 105e Abs. 1, §§ 120e, 139a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,

b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrsitten;

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten;

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezweige über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63—73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Absatz 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel VI der Gewerbeordnung) angehören, und die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Be-

schlüsse sind die Gewerbebezüge, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegruppen oder Gewerbebezüge angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 26) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Büroräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverräumnis. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

## II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsgenossenschaften gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsgenossenschaften in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Genossenschaftsvorstände.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlkörper wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist erforderlichenfalls das Stimmenverhältnis unter Berücksichtigung der Zahl der bei den einzelnen Wahlkörpern im Bezirke der Arbeitskammer versicherten Personen festzusetzen.

§ 12. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesonderter Wahlhandlung gewählt von

1. den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134h der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbebezügen angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so wird sie demjenigen Gewerbebezüge zugerechnet,

welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterausschüsse hiernach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt;

2. denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 585) zur Beratung und Beschlussfassung über Unfallverbütungsvorschriften und zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar, so ist der Uebrigbleibende von den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse (Ziffer 1) zu wählen.

Sind in dem Bezirke einer Arbeitskammer Wahlberechtigte gemäß Ziffer 1 nicht vorhanden, so sind die sämtlichen Wahlen von den gemäß Ziffer 2 Wahlberechtigten zu vollziehen.

§ 13. Wählbar sind Deutsche, welche 1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezügen oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstatet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Ante eines Schöffen unfähig ist.

## III. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 14. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie werden mittels schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren werden durch den Bundesrat getroffen. Eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind, ist zulässig. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 15. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Scheiden ein Mitglied und seine sämtlichen Ersatzmänner im Laufe der Wahlperiode aus, so sind von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzuordnen. Die Wahlen werden von denjenigen Wahlkörpern (§ 11) oder denjenigen Gruppen der Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 1) vorgenommen, welche die Ausgeschiedenen ge-

wählt haben. Die über das Stimmenverhältnis getroffenen Festsetzungen bleiben auch für die Ersatzwahlen in Kraft.

§ 16. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

#### IV. Kostenaufwand.

§ 17. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten werden von den gemäß § 11 wahlberechtigten Wahlkörpern im Verhältnis der gemäß § 11 Abs. 2 festgesetzten Stimmzahl getragen. Dem Vorsitzenden der Arbeitskammer und seinem Stellvertreter darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden.

Die Verteilung der Kosten erfolgt durch den Vorsitzenden der Arbeitskammer. Gegen die Verteilung findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig. Die durch die Errichtung der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind von der Aufsichtsbehörde vorzuschießen.

§ 18. Die Kammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor der Genehmigung ist den gemäß § 17 zur Tragung der Kosten Verpflichteten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendung erforderlich machen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### V. Geschäftsführung.

§ 19. Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammern sowie die Vertretung der Arbeitskammern liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 20. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragmäßigen Dauer aufzuheben.

§ 21. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 22. Der Beschlusfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

1. die Wahl der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlusfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;

3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziffer 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;

4. die Beschlusfassung gemäß § 16 (Auscheiden von Mitgliedern, die die Wählbarkeit verloren haben.)

§ 23. Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlusfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter nach jüngsten beginnend aus. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammern überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder bei Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlusfassung nicht statt.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

#### VI. Beaufsichtigung.

§ 26. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine andere Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie

ihren Sitz haben. Erstreckt sich der Bezirk einer Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so wird die Aufsichtsbehörde vom Bundesrate bestimmt.

Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 27. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats befannt gemacht.

#### VII. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 28. Auf Betriebe, die unter der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 29. Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken;

2. inwieweit den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.

§ 30. Sofern für einen Gewerbebezweig eine gewerbliche Berufsgenossenschaft nicht errichtet ist, finden die §§ 2 bis 10, 13 bis 16, § 17 Abs. 2 bis § 27 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Wahlberechtigung (§§ 11, 12) und der Aufbringung der Kosten (§ 17 Abs. 1) erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

§ 31. Diese Bestimmungen treten mit dem . . . in Kraft.

#### B e g r ü n d u n g .

Der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 hat für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht genommen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und den Behörden befähigt werden sollen. Wenn es schon bisher an Einrichtungen zu diesem Zwecke nicht gefehlt hat, so sind doch von verschiedenen Seiten, insbesondere auch im Reichstage, Anträge auf die Errichtung besonderer Vertretungen gestellt und zum Beschluß erhoben worden.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern soll diesen Wünschen Rechnung getragen werden. Im allgemeinen ist hierbei von folgenden grundsätzlichen Erwägungen ausgegangen worden.

Nachdem den Gehilfen im Handwerk durch die Errichtung des Gesellenausschusses (§ 103i der Gewerbeordnung) mit den im § 103k a. a. O. aufge-

führten Befugnissen eine ausreichende Vertretung gegeben ist, waren in erster Linie die übrigen gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Dabei müssen jedoch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Handlungsgeschäften und in Apotheken auscheiden. Für die Angestellten in Apotheken ist bisher ein Bedürfnis für die Errichtung gemeinsamer Vertretungen nicht zutage getreten, und bei den Handlungsgehilfen kommen nach der Art der zu wahrenen Interessen und auch nach den Wünschen der Beteiligten vornehmlich Einrichtungen zur Erörterung allgemeiner Standesfragen in Betracht, die in Kammern für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter nicht zutreffend gewürdigt werden können. Hinsichtlich dieser Gruppen von Angestellten ist demnach ein besonderes Vorgehen in Aussicht genommen. Das Gleiche gilt auch von den Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern (Titel VII Abschnitt IIIb a. a. O.). Hinsichtlich dieser Angestellten erschien es gleichwohl nicht angezeigt, sie von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, da die Tätigkeit der Arbeitskammern auch ihre Verhältnisse beeinflussen wird.

Als Arbeitnehmer kommen demnach mit den obigen Einschränkungen die als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung anzusehenden Personen in Betracht. Hierzu sollen auch solche Personen gerechnet werden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sollen, abgesehen von den Inhabern von Handlungsgeschäften, Apotheken und solchen Betrieben, welche den Organisationen des Handwerks angehören, die Unternehmer solcher Betriebe gelten, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens eine als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachtende Person regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei werden den Unternehmern nach dem Vorgange des § 12 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleichzustellen sein.

Was die Reichs- und Staatsbetriebe anbetrifft, so sollen die Bestimmungen des Entwurfs auf die staatlichen Bergbau-, Hütten- und Salinenbetriebe Anwendung finden. Die Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung waren nach dem Vorgange des § 81 des Gewerbegerichtsgesetzes ausdrücklich von der Geltung des Gesetzes auszunehmen. Für die Eisenbahnen kommt die Bestimmung im § 6 der Gewerbeordnung in Betracht. Im übrigen ist die Entscheidung der Frage, ob es sich bei Reichs- und Staatsbetrieben um gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung handelt, nach den im allgemeinen hierfür in Betracht kommenden Grundätzen zu treffen.

Für die Gestaltung der Arbeitskammern mußte ihre grundlegende Zweckbestimmung maßgebend sein, wonach sie zur Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dienen sollen.

Danach war zunächst von der Errichtung einseitiger Arbeitervertretungen abzugehen. Nur auf dem Wege gemeinsamer Vertretungen kann es gelingen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in engere Fühlung zu bringen, und nur bei einer gemeinsamen Tätigkeit ist die Möglichkeit gegeben, daß der eine

Teil die Ansichten des anderen Teils kennen und sie auch von seinem Standpunkt aus verstehen und würdigen lernen. Damit ist aber eine wesentliche Vorbedingung zur Milderung und Ausgleichung der bestehenden Gegensätze geschaffen. Hierfür mußte also in erster Linie Sorge getragen und die Einrichtung von Vertretungen vorgeesehen werden, die aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sind. Dementsprechend war der Wirkungsbereich der Kammern dahin zu bestimmen, daß sie den wirtschaftlichen Frieden zu stiften und die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen haben.

Für die Gliederung der Arbeitskammern kam zunächst in Frage, ob nach örtlichen Bezirken Kammern zu errichten sind, die alle Gewerbebranchen umfassen, oder ob eine sachliche Gliederung den Vorzug verdient. Der Entwurf hat sich für die letztere Regelung entschieden. Wenn eine lebenskräftige Organisation geschaffen werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß sie sich praktischer Arbeit widmet und mit ihren Beratungen und Beschlüssen auf tatsächlichen, ihren Mitgliedern aus eigener Erfahrung vertrauten Verhältnissen fußt.

In der gleichen Weise hat sich bisher schon überwiegend die freiwillige Bildung von Organisationen der Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen vollzogen.

Auch wenn man die einzelnen Obliegenheiten, die den Arbeitskammern zugewiesen werden können, ins Auge faßt, so ergeben sich mannigfache Vorzüge der sachlichen Gliederung. Bei den Beratungen der Arbeitskammern werden vielfach die besonderen Verhältnisse in einem bestimmten Gewerbebranchen von entscheidender Bedeutung sein. Es muß deshalb dahin gestrebt werden, daß in dieser Hinsicht die erforderliche Sachkunde in jeder Arbeitskammer vorhanden ist. Ferner darf in sachlich gegliederten Arbeitskammern am ehesten die gerechte Würdigung der verschiedenen Standpunkte sowie eine verständnisvolle Förderung der beruflichen Interessen, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiete miteinander verbinden, erwartet werden. Auch werden die Staats- und Gemeindebehörden für die Lösung ihrer auf gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiete liegenden Aufgaben sachverständige Unterstützung in den Arbeitskammern um so besser finden, je mehr deren Mitglieder auf dem jeweilig in Betracht kommenden Gebieten sachkundig sind. Auch im staatlichen Interesse ist daher auf die Einrichtung sachlicher Arbeitskammern Wert zu legen.

Der Gliederung der Arbeitskammern nach Gewerbebranchen müssen das Wahlrecht und die Bedingungen der Wählbarkeit entsprechen. Hier bietet sich der Vorteil, daß die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bestehende Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften benutzt werden kann. Diese Organisation umfaßt im wesentlichen das gesamte deutsche Gewerbe, soweit die einzelnen Betriebe eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen. Sie hat sich auf den mannigfachen ihr zugewiesenen Gebieten der Förderung des Wohles der Arbeiter vorzüglich bewährt, und es darf von dem in ihr betätigten opferfreudigen Gemeinbewußtsein der Unternehmer erwartet werden, daß sie zum Besten des Gewerbebranchen und seiner Arbeiter auch bereit sein werden, die verhältnismäßig nicht bedeutenden Kosten der Arbeitskammern zu tragen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Entwurfs im wesentlichen, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Geschäftsführung und Beaufsichtigung, im Anschluß an die Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzbl. S. 663) über die Handwerkskammern aufgestellt, einzelne Bestimmungen sind auch gewissen Vorschriften des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetzes sowie der Arbeiterversicherungsgeetze nachgebildet.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

Unter

#### 1. Aufgaben, Errichtung und Zusammenziehung der Arbeitskammern

sind im § 1 die Grundsätze hinsichtlich der Errichtung und Zusammenziehung der Arbeitskammern aufgenommen. Daraus schließen sich in den §§ 2 bis 6 die Vorschriften über ihre Aufgaben und Befugnisse, der § 7 gibt die Bestimmung wegen der in den Arbeitskammern vertretenen Personen, während die §§ 8 bis 10 die Einzelheiten der Errichtung und Zusammenziehung der Kammern regeln.

Ebenso wie die Handwerkskammern unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können, wird man auch den Arbeitskammern die gleiche Stellung einräumen müssen. Im § 1 Abs. 2 ist daher die Bestimmung aufgenommen, daß die Arbeitskammern rechtsfähig sind.

Bei der gesetzlichen Festlegung des Gebietes, auf welchem die Arbeitskammern sich betätigen sollen, sind zwei Gesichtspunkte in erster Reihe maßgebend, nämlich einmal die Wahrnehmung und Geltendmachung berechtigter Interessen der Arbeiter auf gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiet und sodann die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Beide Funktionen dienen der Förderung des Gewerbes, sie bedingen und begrenzen sich wechselseitig. Wie die rechtzeitige Kenntnis und billige Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Arbeiter die Arbeitgeber und, soweit erforderlich, in höherer Instanz die Organe der Obrigkeit und der Gesetzgebung in den Stand setzt, das Erreichbare zur Besserung der Arbeiterverhältnisse zu verwirklichen und dadurch die Zufriedenheit der Arbeiter zu gewinnen, so sollen auf der anderen Seite die Wünsche und Forderungen zugunsten der Arbeiter ihr Maß finden in der Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Gewerbebranchen und die in gleich hohem Grade berechtigten Interessen der Arbeitgeber. Für eine Verständigung auf dieser Grundlage sollen die Verhandlungen der Arbeitskammern zunächst die Vorarbeiten leisten; in ihrem weiteren Verlaufe sollen sie tunlichst zum friedlichen Ausgleich führen, und soweit ein solcher nicht gelingt, die Voraussetzung für eine gerechte Entscheidung schaffen.

Die gemeinsamen Beratungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Arbeitskammer führen naturgemäß zu einer persönlichen Fühlung zwischen den Angehörigen beider Gruppen. Man darf der Hoffnung Raum geben, daß diese persönliche Annäherung nicht selten eine Abschwächung bestehender Gegensätze ermöglichen wird. Eine unmittelbare Betätigung auf diesem Gebiete soll den Arbeitskammern dadurch ermöglicht werden, daß ihnen die Zuständigkeit als Einigungsamt für solche Fälle übertragen wird, in welchen es an einem zuständigen Gewerbegericht fehlt, oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete

Insbondere läßt sich nicht von vornherein übersehen, ob sich nicht in einzelnen Fällen die Errichtung mehrerer Arbeitskammern für den Bezirk einer Berufs-genossenschaft oder Sektion notwendig erweist, oder ob nicht etwa eine Arbeitskammer für mehrere Berufs-genossenschaften oder Sektionen zu bilden ist. Durch die Fassung des § 1 ist diesem Umstande Rechnung getragen.

Im übrigen wird, um die Verschiedenheiten der in einem Gewerbebezweige vereinigten Gewerbe-gruppen berücksichtigen zu können, die Bildung von Abteilungen für einzelne Gewerbegruppen im Entwurfe vorgesehen. Die Errichtung selbst wird nach dem Vorgange bei der Bildung der Berufs-genossenschaften in die Hand des Bundesrates zu legen sein. Zumal voraussichtlich eine Reihe von Arbeitskammern für die Gebiete mehrerer Bundesstaaten errichtet werden muß. Sie erfolgt durch einen Beschluß, in welchem der Gewerbebezweige, für den die Kammer errichtet wird, ihr Bezirk, Namen und Sitz bestimmt wird. Auf die gleiche Weise sollen Abänderungen erfolgen können.

Die Kammern sollen aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern bestehen. Die Bestellung des Vorsitzenden muß so geregelt werden, daß die unparteiische Handhabung seiner Befugnisse gewährleistet wird. Er wird daher weder aus den Arbeitgebern noch Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes zu entnehmen und von der Aufsichtsbehörde zu berufen sein. Für den Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter in gleicher Weise zu bestellen. Zur Herabminderung der entstehenden Kosten ist im Anschluß an § 9 Abs. 3 des Staupmannsgerichtsgesetzes eine Bestimmung vorgehen, wonach, falls mehrere Arbeitskammern an einem Orte bestehen, der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam für die Kammern zu bestellen, auch gemeinsam Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen sind. Unter dem Bureaudienste ist auch die Rechnungsführung einbegriffen.

Für die Mitglieder sollen nach dem Entwurf im Anschluß an die für die Handwerkskammern geltende Vorschrift des § 103a Abs. 2 der Gewerbeordnung Ersatzmänner bestellt werden und die Mitglieder sowie die Ersatzmänner, deren Zahl von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber, zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen. Es wird sich empfehlen, für jedes Mitglied Ersatzmänner in größerer Zahl zu bestimmen, um Ersatzwahlen während der Wahlperiode tunlichst zu vermeiden. Die Vertreter der Arbeitgeber sollen von den Arbeitgebern, die Vertreter der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Die Bestimmung über die den Mitgliedern und Ersatzmännern zu gewährende Entschädigung ist dem § 20 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes nachgebildet.

### Zu II, III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

Entsprechend der sachlichen Ausgestaltung der Arbeitskammern war das Wahlrecht grundsätzlich den Berufsangehörigen der Vertretenen zu übertragen. Zugleich war bei der Ordnung der Wahlen für die Arbeitnehmer nach der Fassung des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 zu verfahren, wonach die Arbeiter durch „Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen“, an den in Aussicht gestellten Vertretungen beteiligt werden sollen. Dabei soll von der Einrichtung besonderer Urwahlen abgesehen und das Wahlrecht bereits bestehenden Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übertragen werden.

Für die Arbeitgeber kommen hier die sachlich angegliederten Berufs-genossenschaften in Betracht. Im § 11 wird daher das Wahlrecht für die Arbeitgeber den Vorständen derjenigen Berufs-genossenschaften übertragen, bei welchen die Angehörigen der in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbebezweige versichert sind. Sind die Berufs-genossenschaften in Sektionen geteilt, so treten die für die Bezirke der einzelnen Arbeitskammern bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Genossenschaftsvorstände. Zur Vermeidung von Streitigkeiten soll die Berechtigung zur Vornahme der Wahlen für die einzelnen Arbeitskammern von behördlicher Seite jedesmal vor den Wahlen festgestellt und erforderlichenfalls zugleich bestimmt werden, in welchem Umfange die einzelnen Vorstände zur Teilnahme an der Wahl berechtigt sind. Zu diesem Behufe soll das Stimmverhältnis unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Wahlkörpern in dem Bezirke der Arbeitskammer versicherten Personen festgesetzt werden.

Bei den Wahlen für die Arbeitnehmer waren nach den oben dargelegten Gesichtspunkten in erster Linie die von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Arbeiterausschüsse der im Bezirke der Arbeitskammern belegenen, den vertretenen Gewerbebezweigen angehörenden gewerblichen Unternehmungen zu berücksichtigen. Wenngleich zurzeit Arbeiterausschüsse noch nicht in der wünschenswerten Zahl bestehen, so fehlt es doch nicht an Anzeichen, daß ihre Errichtung in zunehmendem Maße als zweckmäßig erkannt wird. Zudem darf angenommen werden, daß infolge der Vorlage der Einrichtung von Arbeiterausschüssen eine wesentliche Förderung erfahren wird. Daneben sollen diejenigen Arbeitnehmervertreter für wahlberechtigt erklärt werden, welche von den Berufs-genossenschafts- und Sektionsvorständen gemäß § 113 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bei der Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften usw. zuzuziehen sind. Diese Vertreter werden gemäß § 114 a. a. O. von den Arbeitermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, die ihrerseits von den aus Wahlen der Versicherten in den Krankenkassenvorständen nach § 62 des Invalidenversicherungsgesetzes hervorgegangenen Vertretern der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 76 a. a. O.) gewählt sind. Da diese Personen sonach gleichfalls von Arbeitnehmern gewählt werden und überdies nach § 114 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in Betrieb der Mitglieder derjenigen Berufs-genossenschaft beschäftigt sein müssen, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden sollen, so entsprechen auch sie den an die Wähler der Arbeitnehmervertreter für die Arbeitskammern zu stellenden Anforderungen. Im übrigen wird den wahlberechtigten Mitgliedern der Arbeiterausschüsse die Wahl der einen Hälfte, den genannten Arbeitnehmervertretern die Wahl der anderen Hälfte der Arbeitnehmervertreter in der Arbeitskammer übertragen werden können. Jedoch wird, falls die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar ist, der Uebrigbleibende von den beteiligten Mitgliedern der Arbeiterausschüsse gewählt. Die hiernach Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Sind die Arbeiterausschüsse bei gewerblichen Unternehmungen errichtet, in denen Angehörige mehrerer Gewerbebezweige tätig sind, so soll im Anschluß an § 28 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und an § 100f Abs. 3 der Gewerbeordnung die Unternehmung denjenigen Gewerbebezweige zugerechnet werden, welchem der Hauptbetrieb ange-

beschäftigt, oder die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Neben der Förderung des wirtschaftlichen Friedens und eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nennt der Entwurf, zugleich als Mittel zur Erreichung dieser Ziele, die Klarstellung der gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in der Arbeitskammer vertretenen Gewerbebranche durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten an Staats- und Gemeindebehörden. Für mannigfache Fragen auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung wird es für die Behörden durchaus erwünscht sein, sich an eine gesetzlich geordnete Einrichtung wenden zu können, von welcher sachverständiger Beirat der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus dem betreffenden Gewerbebranche eingeholt werden kann. Dieses Verfahren bietet beträchtliche Vorteile im Vergleich zu dem bisher vielfach eingeschlagenen Weg der Anhörung von einzelnen Auskunftspersonen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, auf welchem die gleiche Gewähr für eine erschöpfende Auskunft nicht immer gegeben war.

Neben der auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu leistenden begutachtenden Tätigkeit werden die Arbeitskammern insbesondere bei der Anwendung der auf gewerblichem Gebiete den Verwaltungsbehörden durch das Gesetz verliehenen Vollmachten mitarbeiten können. Es handelt sich hier insbesondere um die Zulassung von Ausnahmen von der gesetzlich geregelten Sonntagsruhe (§§ 105d, 105e der Gewerbeordnung), um den Erlaß von Arbeiterschutzbestimmungen, sei es durch den Bundesrat, sei es durch Verordnung der zuständigen Polizeibehörden (§ 120e a. a. O.), um das Verbot oder die Einschränkung einer Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, ferner um die Bewilligung der durch Rücksichten auf die Natur des Betriebs gebotenen Ausnahmen von den gesetzlichen Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter (§ 139a a. a. O.), endlich um die Ausdehnung dieser gesetzlich für Fabriken geltenden Bestimmungen auf Werkstätten (§ 154 Abs. 4 a. a. O.). Für alle Maßnahmen dieser Art wird die für den zu regelnden Gewerbebranche sachverständige Arbeitskammer der zuständigen Behörde nützliche Aufschlüsse zu geben in der Lage sein.

Endlich sollen die Arbeitskammern insbesondere auch gehalten sein, auf Ansuchen der Gerichte und sonstiger Behörden Gutachten über die in ihren Bezirken für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte abzugeben.

Um ihren Aufgaben, wie sie oben dargelegt sind, in gründlicher Weise gerecht werden zu können, müssen die Arbeitskammern auch befugt sein, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebranche in ihrem Bezirke zu veranstalten. Daß die Arbeitskammern dabei, wie andere ähnliche Einrichtungen in dem gleichen Falle, auf den guten Willen und die freiwillige Mitwirkung derjenigen angewiesen sind, auf deren Verhältnisse sich die Erhebungen erstrecken, kann der Bedeutung dieser Befugnis keinen Abbruch tun. Bei einem verständnisvollen Vorgehen der Kammern werden, wie dies insbesondere die Erfahrungen bei den unter Mitwirkung des Beirats für Arbeiterstatistik veranstalteten Erhebungen dartun, die Beteiligten ihnen die Unterstützung nicht

verfagen. Eine dankbare Aufgabe der Kammern wird insbesondere darin bestehen, daß sie sich der Ermittlung der bereits oben berührten Verkehrssitte hinsichtlich der Auslegung von Verträgen und der Erfüllung von Verbindlichkeiten unterziehen. Zur Vermeidung von gerichtlichen Streitigkeiten und der Entstehung von Streiks wird es in hohem Maße beitragen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, sich über jene Fragen durch ein von einwandfreier Seite gesammeltes Material unterrichten zu können.

Wie den Handwerkskammern (§ 103e Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung), so wird es ferner auch den Arbeitskammern obliegen, Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten berühren, zu beraten. Auch werden die Arbeitskammern befugt sein, Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zweck haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken. Als solche Veranstaltungen und Maßnahmen können namentlich in Betracht kommen: die Einrichtung von Arbeitsnachweisen, von Rechtsauskunftsstellen, Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit und sonstiger Hilfskassen, von Arbeiterzechen, die Errichtung von Arbeiterwohnungen, die grundsätzliche Regelung der Arbeitsbedingungen, wie diejenige der Lohnzahlungstage, der Akkordarbeit, der Arbeit am Sonnabendnachmittag, der Gewährung von Urlaub und dergleichen. Durch die Uebertragung dieser auf Anregung und Beratung beruhenden Tätigkeit werden den Arbeitskammern wichtige Aufgaben innerhalb der gewerblichen Wohlfahrtspflege zugewiesen und es wird der regen Mitarbeit der Mitglieder der Arbeitskammern bedürfen, wenn sie ihnen in vollem Umfange gerecht werden wollen. Die gemeinsame Arbeit auf diesem Gebiete hat sich von jeher vielfach als besonders geeignet erwiesen, die bestehenden Gegensätze zu mildern und über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus eine versöhnende Wirkung auszuüben.

Endlich will der Entwurf den Arbeitskammern die wichtige Befugnis verleihen, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Bei der Feststellung des Wirkungsbereiches der Kammern ist im Auge zu behalten, daß sie zur Erörterung allgemeiner wirtschaftlicher Fragen ihres Gewerbebranches berufen sind und demnach Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, soweit es sich nicht um ihre Tätigkeit als Einigungsamt handelt, nicht Gegenstand ihrer Verhandlungen bilden können. Nach dem Vorgange der Gesetzgebung im Auslande ist eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift in den Entwurf aufgenommen worden.

Bei der Errichtung der nach Gewerbebranchen gegliederten Arbeitskammern (§ 8) werden, wie schon angedeutet wurde, in erster Linie diejenigen Erfahrungen nutzbar zu machen sein, die zu dem Aufbau der gleichfalls sachlich eingerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften geführt haben. Bei diesem Aufbau haben die Angehörigen der einzelnen Gewerbebranchen wesentlich bestimmend mitgewirkt; es empfiehlt sich deshalb die hier gewählte Einteilung der Gewerbebranchen und der Bezirke als Grundlage für die Errichtung der Arbeitskammern zu verwenden. Dabei muß es natürlich weiteren Erwägungen überlassen bleiben, ob man sich unter allen Umständen an jene Einteilung und Bezirke anschließen kann.

hört. Wenn in dem Bezirk einer Arbeitskammer an den Wahlen beteiligte Arbeiterausschüsse nicht vorhanden sind, so werden die sämtlichen Wahlen von den Wahlberechtigten der anderen Gruppe vorgenommen.

Die Wahlberechtigung wird wie bei den Wahlen der Arbeitgebervertreter so auch hier jedesmal vor den Wahlen behördlicherseits festgestellt. Die Aufsichtsbehörde soll demnach für die einzelnen Arbeitskammern bestimmen, welche Arbeiterausschüsse an den Wahlen beteiligt sind. Was die Arbeitnehmervertreter bei den Genossenschafts- und Sektionsvorständen betrifft, so erübrigt sich hier eine besondere Feststellung der Wahlberechtigung; für sie kann unbedenklich diejenige Festsetzung für maßgebend erklärt werden, welche hinsichtlich der Wahlberechtigung desjenigen Genossenschafts- oder Sektionsvorstands getroffen ist, von welchem sie zuzuziehen sind. Gegen die Feststellung der Wahlberechtigung ist in den Fällen der §§ 11, 12 lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Feststellung des Stimmenverhältnisses gemäß § 11 Abs. 2.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Wählbarkeit (§ 13) sind den Vorschriften des § 11 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes nachgebildet, mit der Maßgabe jedoch, daß Personen beiderlei Geschlechts wählbar sind. Ferner muß die Wählbarkeit von der Zugehörigkeit zu dem in der Arbeitskammer vertretenen Gewerbe- oder, falls Abteilungen gebildet sind, zu den hierin vertretenen Gewerbegruppen abhängig gemacht werden.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Danach werden sowohl die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als auch die beiden Hälfen der Arbeitnehmervertreter besonders gewählt. Im übrigen vollziehen sich die Wahlen innerhalb der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände nach den für die Beschlussfassung im übrigen bestehenden Bestimmungen. Die grundlegenden Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen für die Arbeitskammer sind den Vorschriften des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, nachgebildet. Die näheren Vorschriften über die Wahl und das Verfahren sollen von dem Bundesrat erlassen werden. Er hat insbesondere zu bestimmen, in welcher Weise die Benachrichtigung der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht und dem Stimmenverhältnis sowie die Bekanntgabe des Wahltages zu erfolgen hat, welche Fristen für die Einreichung der Wahlergebnisse durch die Wahlkörper für die Wahlen der Arbeitgebervertreter festzusetzen, in welcher Form diese Wahlergebnisse dem Leiter der Wahlhandlung mitzuteilen sind und dergleichen. Die Einführung der Verhältniswahl konnte für die Wahlen der Arbeitgebervertreter durch die Genossenschafts- oder Sektionsvorstände nicht in Betracht kommen; für die Wahlen der Arbeitnehmervertreter ist ihre Einführung wünschenswert, jedoch erscheint ihre Anwendung nicht in allen Fällen unbedenklich. Aus diesen Gründen wird der Bundesrat darüber zu entscheiden haben, ob eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eintreten soll. Dabei schließt die Vorschrift, daß die Wahlen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer erfolgen, nicht etwa die Bestellung eines Wahlausschusses aus; vielmehr würde in diesem Falle der Vorsitzende der Arbeitskammer lediglich als Vorsitzender des Wahlausschusses zu bestellen sein.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können von den Wahlberechtigten, d. h. den Wahlkörpern für die Wahlen der Arbeitgebervertreter und den wahlberechtigten Arbeitnehmern, Einsprüche bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

Die Dauer der Wahlperiode (§ 15) ist im Anschluß an die für die Handelskammern geltende Vorschrift des § 103c der Gewerbeordnung auf sechs Jahre festgestellt. Zugleich sind mit Rücksicht auf die starke Bewegung der arbeitenden Bevölkerung Ersatzwahlen für den Fall vorgesehen, daß ein Mitglied und seine sämtlichen Ersatzmänner während der Dauer der Wahlperiode auscheiden.

Die Bestimmung im § 16 ist der für die Handelskammern geltenden Vorschrift des § 94b der Gewerbeordnung nachgebildet.

#### Zu IV. Kostenaufwand.

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sollen von den gemäß § 11 wahlberechtigten Genossenschafts- oder Sektionsvorständen nach Maßgabe ihres für die Vornahme der Wahlen festgesetzten Stimmenverhältnisses getragen werden (§ 17). Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern soll nach dem Vorgange der Bestimmungen im § 107 des Invalidenversicherungsgesetzes eine Vergütung von den zur Tragung der Kosten Verpflichteten nicht gewährt werden dürfen.

Wie die Handwerkskammern (§§ 103m, 103n der Gewerbeordnung), so werden auch die Arbeitskammern gehalten sein, einen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Haushaltsplan aufzustellen. Dabei war zugleich hinsichtlich solcher Beschlüsse Bestimmung zu treffen, welche Aufwendungen erforderlich machen, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind (§ 18).

#### Zu V, VI. Geschäftsführung, Beaufsichtigung.

Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammern soll dem Vorsitzenden obliegen. Er leitet die inneren Geschäfte der Kammer und vertritt sie nach außen; insbesondere hat er die erforderlichen Anstellungs- und Mietverträge in ihrem Namen abzuschließen. Die Sitzungen werden von ihm oder seinem Stellvertreter anberaumt und der jeweilig Vorsitzende nimmt mit vollem Stimmrecht an ihnen teil. Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung erfolgen (§ 19). Auch ist zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Behinderung der Arbeitnehmer durch die Teilnahme an den Sitzungen im § 21 eine dem § 97 des Invalidenversicherungsgesetzes und § 142 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nachgebildete Vorschrift vorgesehen. Wie den Handwerkskammern (§ 103d Abs. 2 der Gewerbeordnung) wird auch den Arbeitskammern die Befugnis zu erteilen sein, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen (§ 21). Entsprechend dem § 103g Abs. 3 a. a. O. war demgemäß auch hier über die der Beschlussfassung durch die Gesamtheit der Kammern vorbehaltenen Angelegenheiten Bestimmung zu treffen (§ 22).

Ueber die Frage, ob die Sitzungen öffentlich oder geheim sein sollen, trifft das Handwerker-Gesetz keine Bestimmung. Der vorliegende Entwurf schließt sich in dieser Hinsicht in seinem § 23 Abs. 1 im wesentlichen der Vorschrift im § 17 des preussischen Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894

(Gesetzsamml. S. 126) an. Nur ist im Unterschiede von jener Bestimmung die Entscheidung darüber, ob sich eine Angelegenheit zur Behandlung in öffentlicher Sitzung eignet, nicht der Arbeitskammer übertragen, sondern in die Hände des Vorsitzenden gelegt worden. Da es sich hier nicht wie bei den Landwirtschaftskammern um Vertretungen eines Berufs, sondern um gemeinsame Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer handelt, kann die Entscheidung über diese Frage nicht von dem Beschlusse der Mehrheit abhängig gemacht werden. Sie war daher dem Vorsitzenden zu übertragen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, soll die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde stattfinden.

Außerdem ist in diesem Paragraphen als Abs. 2 eine Bestimmung dahin aufgenommen, daß die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden kann, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

Die Form der Beschlußfassung (§ 24 Abs. 1) ist in Übereinstimmung mit der im § 34 des preussischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 355) getroffenen Bestimmung geregelt. Zugleich hat eine Bestimmung über die Beanstandung (§ 24 Abs. 2) die Befugnisse der Arbeitskammer überschreitender oder gesetzwidriger Beschlüsse im Anschluß an zahlreiche ähnliche Bestimmungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts Aufnahme gefunden. Endlich war hinsichtlich der Erstattung von Gutachten gemäß § 3 Ziffer 2 und der Beratung von Anträgen gemäß § 4 dagegen Vorsorge zu treffen, daß die Stellungnahme der Minderheit, wenn sie ausschließlich aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern besteht, den Reichs- oder Staatsbehörden unbekannt bleibt und aus diesem Grunde nicht die entsprechende Würdigung finden kann. Im § 24 Abs. 3 ist daher eine Vorschrift vorgesehen, wonach dann, wenn in solchen Fällen sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, eine Beschlußfassung nicht stattfindet. Bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist es vielfach üblich, in der Niederschrift über die Beratungen zugleich anzugeben, wie sich die abgegebenen Stimmen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilen. Ein derartiges Vorgehen erscheint auch neben der hier aufgenommenen Bestimmung als erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen werden. Dabei ist in Anlehnung an die für die Handelskammern geltenden Vorschriften des § 103m der Gewerbeordnung zugleich vorgeschrieben, über welche Gegenstände Bestimmungen getroffen werden müssen (§ 25).

Die Aufsichtsführung liegt, sofern nicht von der Landesgeneralbehörde eine andere Bestimmung getroffen wird, im Anschluß an § 178 des Invalidenversicherungsgesetzes in erster Linie derjenigen höheren Verwaltungsbehörde ob, in deren Bezirk die Arbeitskammer ihren Sitz hat.

Nach dem Vorgange der Gesetzgebung über ähnliche Vertretungen (Handwerkskammern, Handelskammern, Landwirtschaftskammern) erschien es ferner angezogen, in diesem Abschnitt eine Bestimmung über die zwangsweise Auflösung der Arbeitskammern vorzusehen. Sie ist der für die Handelskammern geltenden Bestimmung im § 103o Abs. 3 der Gewerbeordnung nachgebildet (§ 26).

## Zu VII. Schlußbestimmungen.

Im § 29 sind diejenigen Sonderbestimmungen aufgenommen, welche bei der Errichtung von Arbeitskammern für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben erforderlich werden. Zunächst soll sich die Verpflichtung der hierfür errichteten Arbeitskammern auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen erstrecken, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs bezwecken. Ferner ist im Anschluß an die Bestimmung im § 82 Abs. 2 Ziffer 5 des Gewerbeordnungsgesetzes und aus den in der Begründung zu diesem Gesetze hervorgehobenen Erwägungen eine Vorschrift des Inhalts aufgenommen worden, daß in bezug auf die Bergwerksbetriebe die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat, inwieweit den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichstehen.

Im § 30 war über die Errichtung von Arbeitskammern in solchen Fällen Bestimmung zu treffen, in welchen gewerbliche Berufsvereinigungen nicht bestehen. Hier sollen gleichfalls die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Anwendung finden, mit Ausnahme jedoch der über die Wahlberechtigung und die Aufbringung der Kosten aufgenommenen Vorschriften, welche vom Bundesrat erlassen werden sollen.

Die Ausführung des Gesetzes erfordert erhebliche Vorarbeiten; hierauf wird bei der Festsetzung des Termins für sein Inkrafttreten Rücksicht zu nehmen sein.

## Wirtschaftliche Bundschau.

Die Berliner Handelskammer über Arbeitgeberverbände und Steilklausel. — Das Baujahr 1907 nach Arbeiterdarstellungen: Allgemeines, Geldsteuerung, öffentliche Bauten, flaches Land.

Aus dem eben erschienenen Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin verdient für die Gewerkschaften eine Ausführung besonders hervorgehoben zu werden: nämlich der Hinweis auf die rasch sich ausdehnenden und ihre Kampfmittel wesentlich verbessernden Arbeitgeberverbände.

Nach der Handelskammer hätten zunächst die Arbeiterorganisationen einen Vorsprung vor den Unternehmern gehabt. Doch gleiche sich das mehr und mehr, und zwar mit zunehmender Beschleunigung, aus. Für einzelne Berufszweige, bald lokal begrenzt, bald über größere Gebiete sich erstreckend, wachsen immer neue Verbände empor. Dies geschieht „häufig im Anschluß an Kartelle oder ähnliche Gebilde, da es nahe liegt, daß diejenigen Unternehmer, welche für ihr geschäftliches Verhalten gegenüber der Kundschaft eine Verständigung untereinander gefunden haben, nunmehr auch ein gemeinsames Vorgehen gegenüber ihren Arbeitern verabreden. Auch der umgekehrte Fall, daß ein Arbeitgeberverband den Anstoß zur Kartellbildung gibt, kommt vor“. Als im Berichtsjahre neu entstandene Arbeitgeberverbände werden erwähnt: die der deutschen Glasinstrumentenfabrikanten, der deutschen Emaillewerke, der Klempner, Installateure und verwandter Berufszweige, der Binnenschiffahrtshedereien, der

Berliner Spediteure, die ihren seit lange bestehenden Lokalverein zu einem Arbeitgeberverband ausgestaltet haben.

Mit der Streikklauſel glauben die Unternehmer gleichfalls eine immer wirksamere Rückendeckung für den Fall von Lohnkämpfen erzielen zu können. Im Anfang erschien die Streikklauſel allzu einseitig auf das Interesse des Lieferers, im Gegensatz zum Abnehmer des strittigen Erzeugnisses, zugeschnitten. Der Lieferer wurde durch den Streik von der Pflicht zur rechtzeitigen Vertragserfüllung befreit, während die Abnehmer, wenn bei ihnen ein gleicher Konflikt die Verarbeitung der Rohstoffe und Vorfabrikate und die Warenfertigstellung unterbrach, gleichwohl, wie vorher vereinbart, abnehmen und bezahlen mußten. Eine größere kapitalistische Parität hält man jetzt durch eine Neuformulierung der Streikklauſel für gewahrt und die Berliner Handelskammer selber empfiehlt eine Grundbestimmung ähnlich der folgenden, die zwischen Vertretern der verschiedenen Interessengruppen der Textilindustrie und ihren Abnehmern Annahme fand:

„Arbeiterausstände, Aussperrungen und Betriebsstörungen, soweit letztere auf höhere Gewalt (§ 275 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beruhen, berechnen den davon Betroffenen, seine Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme hinauszuſchieben, und zwar um die Zeit der Störung des Betriebes und hinsichtlich des Quantums, dessen Lieferung oder Abnahme durch die Störung unmöglich gemacht wird. Bei laufenden Verträgen wird demgemäß die Zeit für die Lieferung oder Abnahme jeder einzelnen Rate entsprechend verschoben. Inwieweit Streiks oder Aussperrungen in dritten Betrieben zur Hinausſchiebung oder Aufhebung der Lieferung berechtigen, entscheidet im Zweifelsfalle das Schiedsgericht.“ (Bei länger als drei Wochen dauernder Störung sind Rücktrittsrechte des anderen Teiles vorbehalten.)

Es wäre übrigens ungerecht, nicht auch an dieser Stelle den Versuch der Maurer zu erwähnen, „das Baujahr 1907 nach Arbeiterdarstellungen“ zu schildern („Grundstein“ vom 4. bis 25. Januar 1908). Das zunehmende Interesse und Verständnis der Gewerkschaften für das Auf und Ab der Produktion und des gesamten Wirtschaftslebens hat hier einen neuen Ausdruck gefunden; und wenn die Bearbeiter des von den Gauvorständen gelieferten Materials selber auf die Lücken und Unbestimmtheiten dieses ersteren größeren Rundblickes hinweisen, so ist doch mit jedem weiteren Jahre eine zunehmende Verbollständigung und Zuverlässigkeit der Berichterstattung zu erwarten.

Die Baugewerbe mit ihrer örtlichen Verbreitung über alle Einzelstaaten, Provinzen und Kreise, über industrielle und landwirtschaftliche Bezirke, mit ihrer starken Inanspruchnahme auch für Zwecke, die außerhalb der unmittelbaren Produktion liegen (für Schul-, Amts-, Krankenhaus-, Kasernen-, Theater-, Gerichts-, Kirchen-, Talsperrenbauten), werden natürlich niemals eine so gleichförmige Aufwärts- und Abwärtsbewegung darbieten, wie etwa die großen Montangewerbe, die auf bestimmte Reviere in kompakten Massen zusammengedrängt sind und auf die — man denke an Rohle und Roheisen — die Gesamtkonjunktur sehr einheitlich und eindeutig zurückwirkt. Es ist deshalb kein Wunder, daß wir in den Maurerberichten auf ein sehr mannigfaltiges, hier helleres, dort dunkleres Bild stoßen, ja, daß in dem gleichen Gau die größten Unterschiede zwischen den verschiedenen Städten, und alsdann abermals

zwischen Stadt und plattem Land auftauchen. Aus dem wichtigen Saargebiet z. B. wird im allgemeinen ein bemerkenswerter Rückgang der Bautätigkeit bestritten. Aber schon Straßburg zeigt gegenüber der guten Konjunktur von 1906 eine starke Einbuße, die badische Residenz Karlsruhe sogar „einen geradezu katastrophalen Niedergang“. Der Gau Frankfurt a. M. konstatiert neben der im großen und ganzen, vor allem im letzten Halbjahr abflauenden Konjunktur „die große Unterschiedlichkeit der Schwankungen an den einzelnen Orten; die lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse haben hier die entscheidenden Einwirkungen“. Nürnberg-Fürth haben lebhafteste Bautätigkeit, aber zu einem guten Teile, weil das durch den vorjährigen dreimonatlichen Streik Versäumte nachgeholt wurde. In München mühte sich das Unternehmertum, vor dem kritischen 31. März 1908 alle begonnenen Arbeiten zum Abschluß zu bringen, so daß hierdurch das „plötzliche Aufklappen der Konjunktur befördert“ wurde. So spielen überall Sonderumstände eine beträchtliche Rolle. Aber trotzdem ist das Durchschnittsbild ungefähr das erwartete: noch keine volle Krise, aber gegen das Ende 1907 doch ein merkliches Abflauen.

In den meisten Fällen wird als mitwirkender Faktor natürlich die Knappheit und Teuerung des Leihkapitals genannt, das gerade für das Baugewerbe eine so abnorm breite Unterlage bildet. Charakteristisch ist ferner, wie oft staatliche und kommunale Werke den Arbeitsmarkt leidlich aufrecht erhalten haben, wo er sonst rasch sich zu verschlechtern drohte. So verzeichnet Leipzig einen „mäßigen Durchschnitt“, seit September-Oktober aber eine wesentliche Verschlechterung, „und wenn nicht die städtischen und Bahnhofsbauten gewesen wären, so wäre die Arbeitslosigkeit noch ärger“ geworden. Dresden, dessen Bautätigkeit seit dem Krach von 1900 darniederlag, hatte 1907 endlich wieder einmal eine gewisse Mehrbeschäftigung, auch hierbei fielen die Rathaus- und Schlachthausneubauten ins Gewicht. In der Stadt Köln ist die Privatbautätigkeit viel schwächer geworden, während eine Reihe großer staatlicher Bauten sich vorläufig noch fortsetzten. Andererseits bemerkt der Gau Berlin, daß „selbst die Ausführung der kommunalen Bauten ins Stocken gerät; so will z. B. Nixdorf von der Aufnahme einer Anleihe von 22 Millionen absehen, wenn der Zinsfuß nicht herabgeht; sicher werden dann auch einige projektierte Bauten aufgeschoben werden“.

Geradezu überraschend ist die fast ständige Wiederkehr der Beobachtung: daß das flache Land, wesentlich infolge der gehobenen Kaufkraft der Landwirtschaft, durch Mehrbauten vielfach den bedröhten Arbeitsmarkt gestützt und gehoben habe. So heißt es aus dem Gau Mannheim (Elsaß-Lothringen, Baden, Pfalz): „Während das Gesamtbild in den Städten entweder einen Stillstand oder einen starken Rückgang aufweist, war die Bautätigkeit auf dem Lande fast durchweg gut . . . In den rein ländlichen Gebieten war darum auch die Nachfrage nach Maurern fast während des ganzen Sommers recht lebhaft.“ Aus dem Gau München (südliches Bayern): „Sehr schlecht war die Bautätigkeit in den Mittelstädten, während sie in den Kleinstädten und auf dem Lande meistens gut oder hoch wenigstens mittelmäßig war.“ Aus dem Gau Dresden (Kreis Hauptmannschaft Dresden und Ramenz): „In den kleinen Städten und auf dem Lande war die Bautätigkeit, im Gegensatz zur Hauptstadt, überall gut . . . Auf dem platten Lande

## Arbeiterbewegung.

Karl Klotz †.

Aus Hamburg kommt die Trauerbotschaft, daß Karl Klotz, der Vorsitzende unseres Holzarbeiterverbandes, am 12. d. M. in einem dortigen Krankenhaus den Folgen eines Blutsturzes erlegen ist. Klotz war in Diensten des Verbandes nach Hamburg gekommen, wo ihn also mitten in der Arbeit der Tod ereilte.

Mit Klotz ist ein arbeitsreiches Leben dahingegangen. Am 13. April 1847 in Berlin geboren, erlernte er nach „Absolvierung“ der Volksschule das Tischlerhandwerk. Schon früh findet man ihn unter denen, die für die gewerkschaftliche Organisation der Berufsgenossen eintraten. An der Generalversammlung des Bundes der Tischler 1878 nahm er teil, wurde darauf bei Verlegung des Ausschusses nach Stuttgart Mitglied dieser Korporation. Nach York, der vor dem Sozialistengesetz die Organisation der Tischler leitete, übernahm Klotz diese Aufgabe. Das Sozialistengesetz bereitete dem Tischlerbund zwar ein jähes Ende. Aber schon 1880 hatte Klotz in Stuttgart mit anderen Genossen die Schreiner wieder organisiert, und in den Lohnbewegungen der darauf folgenden Jahre nahm er die führende Stellung ein.

Der Name Karl Klotz bedeutet in der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung indes mehr. In der Uebergangsperiode Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre war er einer der eifrigsten Befechter der centralen Organisationsform, und als die Generalkommission 1890 eingesetzt wurde, wurde Klotz von der Berliner Konferenz in diese gewählt. Für seinen engeren Beruf wurde diese Organisationsform von vornherein durchgeführt. Der Tischlerkongreß von 1883 wurde von ihm berufen; der Kongreß setzte ihn zum Vorsitzenden der beschlossenen Centralisation ein, ein Amt, das ihm auch übertragen wurde, als 1886 die Centralisationsidee in dem Zusammenschluß der Tischlervereine zum Deutschen Tischlerverbande endgültig zum Siege gelang. Die aufreibende Arbeit, die Klotz in diesen Jahren der Bedrängnisse der aufkeimenden Gewerkschaftsbewegung leistete, läßt sich in diesen wenigen Zeilen auch nicht annähernd charakterisieren. Es sei denn in den Worten: Er stellte sein ganzes Sein und Können, seine unermüdbliche Arbeitskraft und seine ehrliche Ueberzeugung in den Dienst der Sache, für die er kämpfte.

Seine Berufskollegen lohnten ihn für seine Arbeit mit ihrem unbegrenzten und nie getäuschten Vertrauen. Als der Industriebund der Holzarbeiter gegründet wurde, übertrug man ihm auch hier den Posten des Verbandsvorsitzenden, und diese Stellung bekleidete er bis zu seinem Tode. Klotz selbst hatte die Freude, die Erfolge seiner Organisation und seiner Arbeit zu erleben. Der Tischlerverband hatte es, als 1893 der Holzarbeiterverband gegründet wurde, auf 19 400 Mitglieder gebracht. Der Holzarbeiterverband aber, der mit 22 745 Mitgliedern ins Leben trat, zählt heute 150 000 Mitglieder in einer festgefügten Organisation.

Aber noch mehr. Diese Organisation hat nach schweren Kämpfen auch dem Unternehmertum die Anerkennung abgerungen. Sie nimmt heute in der Holzindustrie die Stellung ein, die ihr zukommt und die ihre Aufgabe ist: Ein Schutzverband der Arbeiter zu sein, die in ihm ihre Stärke und ihre

äußerten sich die Wirkungen der Agrarpolitik, indem viele Scheunen-, Stall- und auch Wohnhausbauten aufgeführt wurden.“ Mehnlich, obwohl nicht so entschieden und einheitlich, der Gau Görlitz (Ostfachsen und Niederschlesien). Weiter aus dem Gau Breslau (mittleres Schlesien): „In Brieg, Oppeln, Striegau, Citrowo, Neumarkt und Landeshut reichten die Arbeitskräfte nicht aus; in diesen, wie überhaupt in den vorwiegend ländlichen Gebieten sind auch die Aussichten für das nächste Jahr günstig.“ Aus dem östlichen Teil der Provinz Posen: „In Breschen . . . war im ganzen Distrikt das ganze Jahr ein Mangel an Arbeitskräften vorhanden; die Ursachen bestehen in der sehr regen Bautätigkeit auf den Gütern, in vielen Ansiedelungs- und mehreren Bahnbauten.“ Aus dem Gau Danzig: „In Bromberg . . . wurde die Arbeitslosigkeit dadurch verhütet, daß die überschüssigen Arbeitskräfte in den ländlichen Gebieten unterkommen konnten, wo die Arbeitsgelegenheit sehr gut war.“ Aus dem Gau Stettin (Pommern, Teile Brandenburgs und Mecklenburgs): „Der Gau, als Einheit betrachtet, bot im Jahre 1907 ein Bild reger Bautätigkeit. Die Unterschiede in der Konjunktur sind äußerst bezeichnend: auf dem Lande Hochkonjunktur, in den Städten zunehmende Erschlaffung des Geschäftslebens . . . Wenn (auf dem Lande) die Verkehrswege einigermaßen die Anfuhr von Materialien gestatten, so baut man eben. In einigen Fällen mußte freilich wegen der elenden Logisverhältnisse die Arbeit liegen bleiben. Insgesamt sind auf dem Lande errichtet worden: 289 Wohnhäuser, 299 Ställe und Scheunen, 23 öffentliche Bauten, 25 Bahnbauten und 33 Fabriken bezw. gewerbliche Anlagen. Unter Ställe und Scheunen sind die zu den Wohnhäusern nötigen nicht mitgerechnet . . . Die Ansiedelung kleiner Besitzer hat weitere Fortschritte gemacht. Zur Aufteilung kamen im Jahre 1907 13 800 Morgen Land, auf denen 132 Hoffstellen errichtet sind. Für 1908 sind, die neu hinzukommende Aufteilung nicht gerechnet, noch 71 Hoffstellen geplant. In allem zeigt diese Stichprobe den Aufschwung auf dem platten Lande, der in der Bautätigkeit zuerst zum Ausdruck kommt, und der zumeist in den hohen Lebensmittelpreisen seine Ursache hat. In den zum Gau gehörenden Teilen von Mecklenburg-Strelitz und Brandenburg liegen die Dinge ebenso; jetzt wird auf Jahre im voraus gebaut. Tritt auf dem Lande ein Rückschlag ein, so können die Städte keinen Ersatz bieten . . . Für 1908 ist auf dem platten Lande gute Arbeit zu erwarten.“ „Im Gau Magdeburg (Regierungsbezirk Magdeburg, Anhalt, Kreis Blankenburg zeigte sich, wie in den meisten anderen Gebieten, daß die Konjunktur auf dem platten Lande bedeutend besser war als in der Mehrheit der Städte.“ „Im Gau Bremen zeigten die größeren Orte eine schwächere Bautätigkeit als im vorhergehenden Jahre. Ein besonders scharfer Rückgang trat im letzten Viertel des Jahres ein; die Arbeitslosigkeit nahm schon ziemlich großen Umfang an. Nur dadurch, daß das Land viel überschüssige Arbeitskräfte aufnehmen konnte, blieben viele Kollegen vor längerer Erwerbslosigkeit bewahrt.“

Ueber die Tragweite vieler dieser Einzelmittlungen läßt sich selbstverständlich streiten. Der Versuch einer solchen Berichterstattung ist jedoch nur mit Freuden zu begrüßen. Jeder weitere Anlauf wird später um so leichter sein und um so vollkommener ausfallen.

Berlin, 9. Februar 1908. Max Schippel.